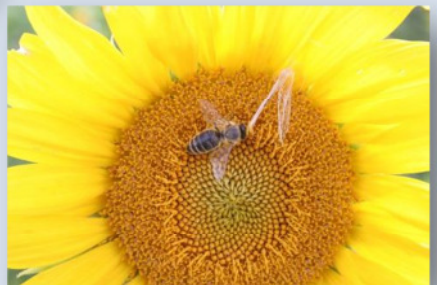


Bürgerinformation

*zur Einführung der getrennten
Abwassergebühr und Anpassung der
Kanaleinleitungsgebühr für den Bereich
Langenbach (Hauptort) und Schmidhausen*



*Antworten auf
Ihre Fragen*



VORWORT

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Gewässerqualität in Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren dank hoher Investitionen in neue und erneuerte Kläranlagen und Kanäle erheblich verbessert. Vor dem Hintergrund ökologischer Zielsetzungen zum Umgang mit Wasser und Gebührengerechtigkeit ist die Einführung der getrennten Abwassergebühr in vielen Kommunen eine aktuelle Aufgabe. In der Gemeinde Langenbach galt bisher für das Ableiten und Reinigen von Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils ein Einheitsgebührensatz. Danach berechnet sich die Höhe der Abwassergebühr im Grundsatz nach der Menge des bezogenen Frischwassers. Die Anwendung des reinen Frischwassermaßstabs wird von der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zunehmend als problematisch angesehen. Auch Langenbach muss zukünftig die Abwassergebühr verursacherbezogen neu ordnen und nach Schmutz- und Niederschlagswasser trennen. Diese Spaltung der Abwassergebühr bedeutet normalerweise keine Gebührenerhöhung, sondern bewirkt ausschließlich eine gerechtere Verteilung der Entsorgungskosten.

Als ökologischen Nebeneffekt schafft die getrennte Gebühr den Anreiz, weniger Niederschlagswasser in die Kanäle einzuleiten und stattdessen vermehrt auf dem Grundstück zu versickern, zum Beispiel durch die Entsiegelung von Flächen.

Für die Umstellung des Gebührensystems bitten wir Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, um ihre Mithilfe. Die Mitarbeiter der Gemeinde Langenbach werden Sie in allen Fragen unterstützen.

Ihr



Josef Brückl

1. Bürgermeister

WESHALB

... wird die „gesplittete Abwassergebühr“ eingeführt?

Bisher wurde die Abwassergebühr in Langenbach nach dem Verbrauch der bezogenen Frischwassermenge berechnet (Frischwassermaßstab).

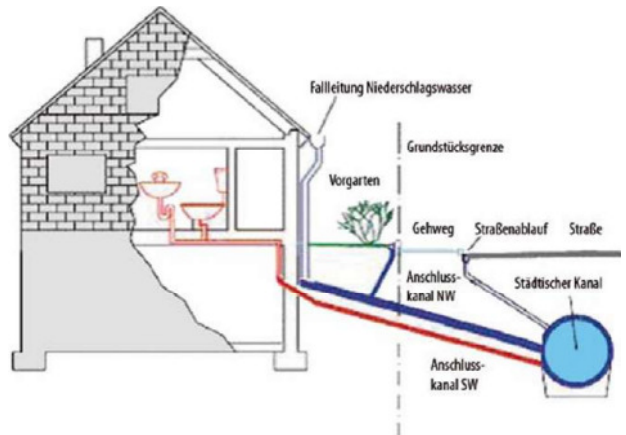
Das bedeutet: Menge Frischwasser = Menge Abwasser

Die Abrechnung des tatsächlich eingeleiteten Niederschlagswassers erfolgte nicht. Die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers wurden über die einheitliche Abwassergebühr mitfinanziert. Die Verwaltungsgerichte verlangen heute eine getrennte Abwassergebühr, wenn der Kostenanteil der Niederschlagswasserentsorgung nicht geringfügig ist. Da dies in Langenbach der Fall ist, sind wir zur Einführung der „gesplitteten Abwassergebühr“ verpflichtet.

Die Gemeinde Langenbach wird deshalb ab dem 01.01.2013 die Abwassergebühren nach Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt abrechnen. Die getrennte Abwassergebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser wird zur Erhöhung der Gebührengerechtigkeit, Rechtssicherheit und zur Schaffung finanzieller Anreize zur Reduzierung der Flächenversiegelung eingeführt.

Was ... ist die getrennte Abwassergebühr?

Über die Abwassergebühren werden die Kosten gedeckt, die bei der Ableitung und Reinigung des gesamten Abwassers entstehen.



Abwasser entsteht ...

a) ... als Schmutzwasser (SW)

Durch den Gebrauch von Frischwasser. Die Menge richtet sich nach der bezogenen Frischwassermenge (Trinkwasser, Waschwasser, Toilettenspülung).

b) ... als Niederschlagswasser (NW)

Durch die Sammlung und Ableitung von Niederschlägen, die von überbauten und befestigten Flächen abfließen. Die Menge richtet sich nach der Größe der bebauten und befestigten Flächen.

Kosten der Abwasserentsorgung

Die Entsorgung des Abwassers verursacht Kosten. Die Kosten werden über die Abwassergebühren auf die Verursacher (Kunden, Haushalte, Industrie u. Gewerbe, Gemeinde) umgelegt. Das Schmutzwasser verursacht Kosten durch Ableitung und Klärung. Das Niederschlagswasser verursacht Kosten vor allem durch große Kanalquerschnitte, Regenrückhalteanlagen und Niederschlagswasserreinigung.

Die Abwassergebühr wurde bisher nach dem Frischwassermaßstab berechnet. Nach der vereinfachten Annahme: Frischwassermenge = Abwassermenge mussten die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers über die einheitlichen Abwassergebühren mitfinanziert werden. Derjenige, der viel Frischwasser bezog, bezahlte automatisch auch einen großen Beitrag für die Entsorgung von Niederschlagswasser, unabhängig davon, wie viel Niederschlagswasser von seinem Grundstück tatsächlich in die Kanalisation eingeleitet wurde. Das gleiche galt umgekehrt für die, die wenig Frischwasser bezogen haben. Die Höhe der Gebühren entsprach nicht der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung.



KÜNFTIGE Gebührensituation

Damit jeder für die Kosten aufkommt, die er verursacht, wird ab dem 01. Januar 2013 eine verursachungsgerechtere Abwassergebühr eingeführt, die gesplittete Abwassergebühr. Die Höhe der Gebühren entspricht der in Anspruch genommenen Leistung. Hierbei werden zukünftig zwei getrennte Gebühren erhoben:

a) Die Schmutzwassergebühr,

sie soll die für die Beseitigung des Schmutzwassers anfallenden Kosten abdecken. Sie wird weiterhin auf Basis des Frischwasserverbrauchs in EUR/m³ berechnet und beträgt derzeit 2,40 EUR/m³.

b) Die Niederschlagswassergebühr,

sie soll die für die Beseitigung des Oberflächenwassers anfallenden Kosten abdecken. Sie wird künftig nach der Größe der bebauten bzw. befestigten Flächen, die an das Kanalnetz angeschlossen sind, in EUR/m² erhoben.

Die Höhe der Niederschlagswassergebühr kann erst nach Vorliegen sämtlicher befestigter Flächen im Bereich Langenbach (Hauptort) und Schmidhausen berechnet werden. Die Ermittlungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

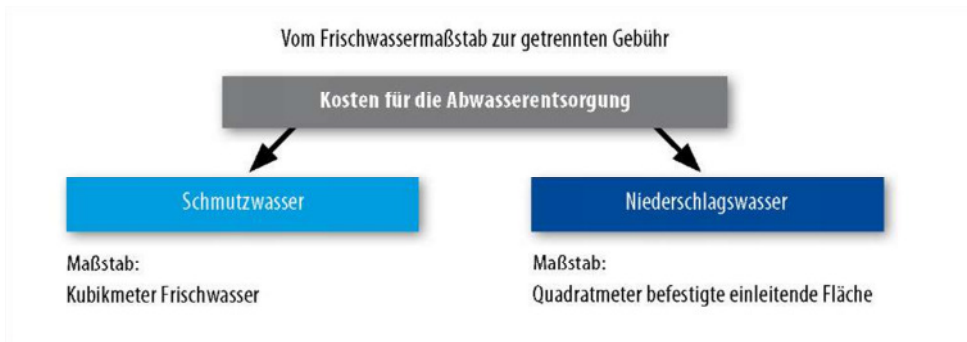
WIE

... wirkt sich die Einführung der „gesplitteten Abwassergebühr“ aus?

Einfamilienhaus	Wohnblock	Supermarkt
		
 Schmutzwasser	 Schmutzwasser	 Schmutzwasser
 Niederschlagswasser	 Niederschlagswasser	 Niederschlagswasser
<i>Mittlere befestigte Fläche Mittlerer Wasserverbrauch</i>	<i>Wenig befestigte Fläche Hoher Wasserverbrauch</i>	<i>Sehr viel befestigte Fläche Niedriger Wasserverbrauch</i>
<i>Vorher:</i>	<i>Vorher:</i>	<i>Vorher:</i>
<i>Nur der Wasserverbrauch bestimmte die Höhe der Abwassergebühr. Mittlere Gebühr</i>	<i>Nur der Wasserverbrauch bestimmte die Höhe der Abwassergebühr. Hohe Gebühr</i>	<i>Nur der Wasserverbrauch bestimmte die Höhe der Abwassergebühr. Niedrige Gebühr</i>
<i>Jetzt:</i>	<i>Jetzt:</i>	<i>Jetzt:</i>
<i>Befestigte Fläche bestimmt die Niederschlagswasser-Gebühr, Wasserverbrauch bestimmt die Schmutzwasser-Gebühr. Die angepasste Abwassergebühr ist etwa gleich hoch nach Splittung</i>	<i>Befestigte Fläche bestimmt die Niederschlagswasser-Gebühr, Wasserverbrauch bestimmt die Schmutzwasser-Gebühr. Die angepasste Abwassergebühr ist geringer nach Splittung.</i>	<i>Befestigte Fläche bestimmt die Niederschlagswasser-Gebühr, Wasserverbrauch bestimmt die Schmutzwasser-Gebühr. Die angepasste Abwassergebühr ist höher nach Splittung.</i>
 neu, ohne Splittung  neu, gesplittet	 neu, ohne Splittung  neu, gesplittet	 neu, ohne Splittung  neu, gesplittet

WIE

... erfolgt die Einführung der „gesplitteten Abwassergebühr“ in der Gemeinde Langenbach ?



Die Gemeinde Langenbach hat sich bei dem Verfahren zur Einführung der „gesplitteten Abwassergebühr“ für die kostengünstigste Möglichkeit entschieden, die sich bei anderen Städten, unter anderem München, Regensburg, Ingolstadt, Würzburg, Lohr und Marktheidenfeld bereits in der Praxis bewährt hat.

Es handelt sich um das von der Rechtsprechung anerkannte Verfahren der „Gebietsabflussbeiwerte“ (GAB), welches einen „Wahrscheinlichkeitsmaßstab“ darstellt. Grundlage für die Neuberechnung der getrennten Abwassergebühr ist die Erhebung der bebauten und befestigten Grundstücksflächen.

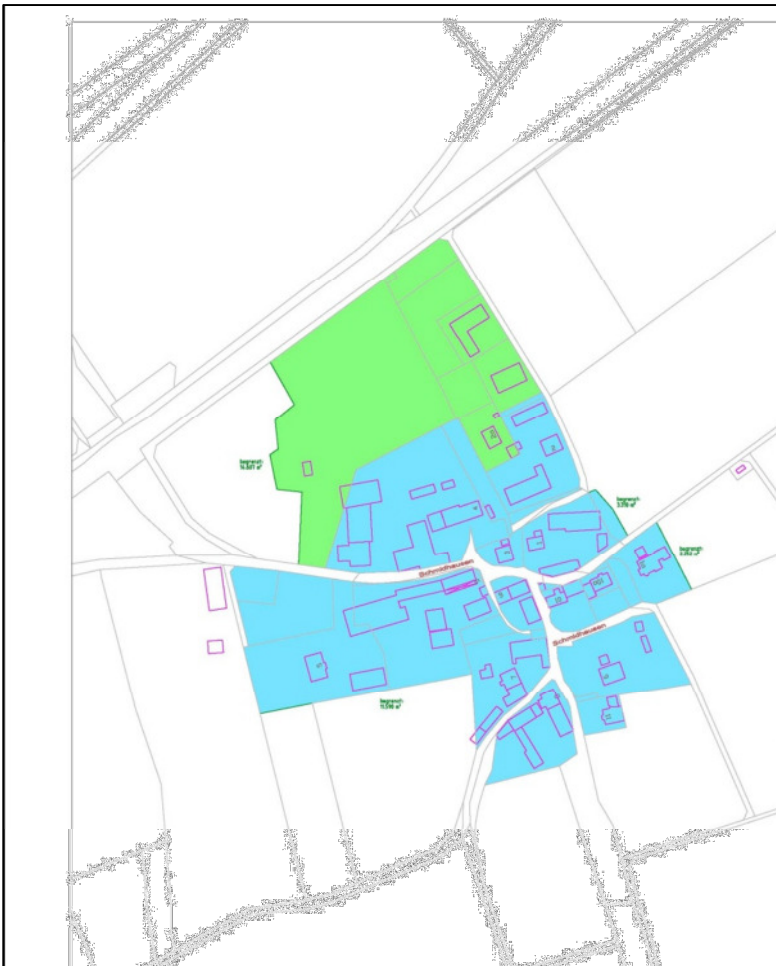
Zur Erstellung der Gebietsabflussbeiwertkarte wurde der Bereich Langenbach (Hauptort) und Schmidhausen mit Hilfe von digitalen Flurkarten, Kanalbestandsplänen, Luftbildern, computergestützten Berechnungen und Ortseinsicht in vier Zonen eingeteilt. Für jede dieser Zonen ist ein „Gebietsabflussbeiwert“ (GAB) ermittelt, der sich aus der bebauten und befestigten Fläche errechnet.

Der Beiwert beschreibt den Grad der Versiegelung und steigt mit der Bebauungsdichte an. Er ist als Mittelwert aus der Umgebungsbebauung anzusehen und berücksichtigt die befestigten Flächen des Grundstückes von denen Niederschlagswasser in den Kanal fließt. Aus der Gebietsabflussbeiwertkarte kann jeder Bürger ersehen, welcher Zone sein Grundstück zugeordnet wurde.

Berechnungsgrundlage für die gebührenrelevante Fläche ist die Grundstücksgröße, wie sie mit Flurnummer im Grundbuch ausgewiesen ist, und der GAB laut Karte.

Gebührenpflichtige Fläche = Grundstücksfläche x GAB

Ausschnitt aus der Gebietsabflussbeiwertkarte für Schmidhausen



Ausschnitt aus der Gebietsabflussbeiwertkarte für Langenbach (Hauptort)



Gebietsabflussbeiwerte in den Zonen

- I ■ 0,25 sehr geringe Versiegelung (GRÜN)
- II ■ 0,35 geringe Versiegelung (BLAU)
- III ■ 0,50 mittlere Versiegelung (GELB)
- IV ■ 0,75 hohe Versiegelung (HELLROT)

Beispiel: Ein GAB von 0,50 in der Zone III gibt bei einem 1000 m² großem Grundstück an, dass 500 m² versiegelte Flächen auf dem Anwesen vorhanden sind. Bei Anwesen, für die kein Abflussbeiwert festgelegt ist, werden die tatsächlich bebauten und befestigten Flächen, über die direkt oder indirekt Niederschlagswasser der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, für die Gebührenerhebung herangezogen.

WIE

... läuft das Verfahren ab?

Mit dieser Broschüre erhalten alle Eigentümer bebauter bzw. befestigter Grundstücke einen Informationsbogen. Hier finden Sie alle Angaben, wie Ihr Grundstück zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr von Seiten der Gemeinde Langenbach veranlagt wurde. Bitte prüfen Sie diese Angaben.

Sollte eine Korrektur nötig sein, kann diese auf Ihren Antrag hin durchgeführt werden bevor der Gebührenbescheid ergeht. Dabei ist zu beachten, dass Abweichungen nur berücksichtigt werden können, wenn sie 25% der gebührenpflichtigen Fläche oder mindestens 400 m² betragen.

Beispiel: „Prozentregelung“

Das Anwesen liegt in der Zone III, in dem der Gebietsabflussbeiwert 0,50 beträgt. Die heranzuziehende Grundstücksgröße ist mit 1000 m² angegeben.

Dann werden satzungsgemäß 500 m² Fläche bei der neuen Niederschlagswassergebühr zu Grunde gelegt. Korrekturen greifen nur wenn 25 Prozent, das heißt mindestens 125 m², als Abweichung nachgewiesen werden können.

WIE

... läuft das Verfahren ab?

Die Gemeinde Langenbach bietet am Montag, 13.02., Donnerstag, 16.02., Donnerstag 01.03. und am Dienstag, 06.03. Einzelberatungstermine im Rathaus an. Hier haben Sie die Möglichkeit mit Ihrem Informationsbogen, oder Ihren Informationsbögen (falls Sie Eigentümer mehrerer Grundstücke sind) Fragen zu stellen und ggf. Änderungen zu beantragen.

Die Gemeinde Langenbach behält sich vor, beantragte Änderungen vor Ort zu überprüfen. Erst wenn die Ergebnisse dieser Kontrollen vorliegen, sind alle notwendigen Informationen für die Erstellung der Gebührenbescheide vorhanden. Zur Höhe der Niederschlagswassergebühr kann daher zurzeit noch keine Aussage getroffen werden.

WARUM ...

ist ihre Mitarbeit erwünscht?

Wenn sich künftig auf Ihrem Grundstück durch bauliche Maßnahmen Änderungen ergeben (z.B. Anbauten am Haus, Ver- und Entsiegelung von Flächen), sind diese der Gemeinde Langenbach mitzuteilen. Bisher unbebaute Grundstücke werden im Falle einer tatsächlichen Einleitung von Niederschlagswasser gebührenpflichtig.

a) Die Daten über die in die gemeindliche Kanalisation einleitenden versiegelten Flächen werden genauer.

b) Es liegt in Ihrem eigenen Interesse, Ungenauigkeiten der Pauschalierung zu korrigieren.

WELCHE

... Fragen werden am häufigsten gestellt?

Antworten auf
Ihre Fragen

Warum wird die getrennte Gebühr eingeführt?

Die bisherige Abwassergebühr wurde über die Entnahme der Frischwassermenge ermittelt. Sie deckte sämtliche anfallende Kosten der Sammlung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser. Die über versiegelte Flächen vom jeweiligen Grundstück in die Kanalisation eingeleiteten Niederschlagswassermengen wurden dabei nicht berücksichtigt. Es spielte somit keine Rolle, wie viel Niederschlagswasser von einem Grundstück in die Kanalisation gelangte.

Die aktuelle Rechtsprechung verlangt, diese eingeleiteten Mengen an Niederschlagswasser in der Gebührenerhebung entsprechend zu berücksichtigen. Daher muss die bislang erhobene Abwassergebühr getrennt werden, das heißt zwei Gebühren - eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr - ersetzen die bisherige Abwassergebühr, was zu einer höheren Gebührengerechtigkeit führt.

Ist die Niederschlagswassergebühr eine zusätzliche Gebühr?

Durch die Einführung der getrennten Gebühr wird die bisherige Abwassergebühr in eine Schmutzwassergebühr sowie eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt. Der Gesamtbetrag der Abwassergebühr in Langenbach wird voraussichtlich gegenüber der bisherigen Abwassergebühr aufgrund des hohen Investitionsbedarfs (Kanalsanierungen und Anschluss der Ortsteile Großenviecht, Kleinviecht und Schmidhausen an das Kanalnetz) in den nächsten Jahren steigen. Es wird entsprechend dem Verursacherprinzip eine neue Gebührenverteilung eingeführt, das heißt es wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

Was sind versiegelte Flächen?

Als versiegelte Fläche ist jede (**über die öffentliche Kanalisation entwässerte**) Fläche anzusehen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet oder verändert ist, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens eingeschränkt wurde.

Somit sind einzelne individuelle Versiegelungsarten, wie z. B. begrünte Dachflächen, Befestigungen aus Beton, Rasengittersteine, Splitt, Schotter, Kies, Ökopflaster etc. nicht unterschiedlich zu behandeln und gelten unterschiedslos als versiegelte Flächen. Rasenpflastersteine bzw. Ökopflaster mit Neigung zur Straße oder einem Gully sind als versiegelt zu betrachten, da auch von Ihnen bei einem Starkregenereignis Wasser in die öffentliche Kanalisation gelangt. Aufgrund der geringen Speicherfähigkeit begrünter Dächer, vor allem auch bei entsprechender Neigung, werden begrünte Dächer den versiegelten Flächen zugeordnet.

Was bildet die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr?

Berechnungsgrundlage ist die Grundstücksgröße, wie sie mit Flurnummer im Grundbuch ausgewiesen ist, und der so genannte Gebietsabflussbeiwert (GAB). Der Gebietsabflussbeiwert berücksichtigt die bebauten und befestigten Flächen des Grundstückes, von denen das Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung fließt.

Wie lässt sich Geld sparen?

Die neue Schmutzwassergebühr ermittelt sich wie bisher über die bezogene Frischwassermenge. Sie lässt sich durch sparsamen Wasserverbrauch reduzieren (z.B. Regentonnen, Zisternen usw.). Die Niederschlagswassergebühr hängt dagegen von der versiegelten und angeschlossenen Fläche ab. Sie lässt sich durch eine Entsiegelung von Flächen reduzieren oder aber durch die Abkopplung versiegelter Flächen von der Kanalisation.

Dies kann beispielsweise

... durch eine Versickerung auf dem Grundstück (z.B. Rigolen- oder Muldensystem)

... durch den Einbau ausreichend groß dimensionierter Zisternen ohne Überlauf (Versickerungsfunktion usw.)

... durch eine genehmigungspflichtige Einleitung von Oberflächenwasser in Gräben, Bäche und Gewässer

erfolgen.

Sämtliche Lösungen diesbezüglich müssen technisch machbar sein, dem Stand der Technik entsprechen und unter Umständen auch genehmigt werden. Korrekturen auf Ihrem Grundstück greifen aber laut Satzung nur, wenn Sie nachweisen können, dass durch Ihre Entsiegelungsmaßnahmen die von der Gemeinde Langenbach für Ihr Grundstück festgelegte gebührenpflichtige Fläche um mehr als 25 % oder mehr als 400 m² unterschritten wird.

Wie werden Regentonnen und Zisternen berücksichtigt?

*Regentonnen und Zisternen **mit Überlauf in die Kanalisation** finden bei diesem rechtlich anerkannten Verfahren keine Berücksichtigung, da die Kanalisation immer auf ein Starkregenereignis ausgelegt sein muss. Dies bedeutet, die Kanalisation muss so ausreichend dimensioniert sein, als wären keine Regentonnen und Zisternen vorhanden. Für Regentonnen- und Zisternenbetreiber wirkt sich die Rückhaltung und Nutzung des Niederschlagswassers trotzdem entlastend aus, weil so weniger Frischwasser bezogen wird.*

Ist es ein Unterschied, ob meine versiegelten Flächen in einen Regen- oder einen Mischwasserkanal einleiten?

Entscheidend ist die Größe der angeschlossenen Fläche. Ob eine Fläche nun an eine Regenwasser- oder aber Mischwasserleitung angeschlossen ist, spielt keine Rolle.

Wie werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Änderungen der maßgeblichen Flächen sind der Gemeinde Langenbach unverzüglich mitzuteilen. Gebührenrelevante Änderungen werden dann bei der folgenden Gebührenberechnung berücksichtigt. Die Änderungsmitteilung bedarf der schriftlichen Form.

Ab wann wird die Niederschlagswassergebühr erhoben?

Ab dem geplanten Inkrafttreten der neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zum 01.01.2013 wird neben der Schmutzwassergebühr erstmals auch die Niederschlagswassergebühr erhoben.

WEM

... kann ich Fragen stellen?

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Belinda Schneider Telefon 08761 / 7420-19

Martin Bengler Telefon 08761 / 7420-16

Josef Reiter Telefon 08761 / 7420-13 (Bei Fragen zum Satzungsrecht)

Telefax 08761 / 7420-40

E-mail: info@gemeinde-langenbach.de

